

Stadtrats-Sitzung

abgehalten am 30. November 1925.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. v. h. bürgermeister Karl Mayer,

2. Die bürgerlichen Stadträte:

<u>Loibl</u>	<u>Söllgast</u> <u>unbef.</u>
<u>Hoffmann</u>	<u>Lautenschlager</u>
<u>Wink</u>	<u>Metzger</u> <u>unbef.</u>
<u>Kleip</u>	<u>Mehr</u>
<u>Dr. Janner</u>	<u>Kurghart</u>
<u>Forster</u>	<u>Söll</u>
<u>Wirsach</u>	<u>Rathgeber</u>
<u>Bunk</u>	<u>Rachmeyer</u>
<u>Rebelmair</u>	<u>Kees</u>

3. 1. v. h. Stadtrat Hermann Witzmann

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
4	1909		Bestellung von Leipzig zur Lieferung von Backwaren Leipzig a. V.

360

[illegible]

361

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
11	1911		Königliche Überweisung eines Kämpfers im kiel. Jahrgang von den Kriechen Josef Schweizer hier.
12	1910		Erfolgung der Kommune für Lieferung der Gründstücke für die Grundstücke am Kreuzen Lagerplatz (Abzug des Altbestands der neuen Grundstücksgüter).
13	1903		Grundstückverkauf

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
14	1915		Veräußerung einer Fläche der Mayerle-Wiese zur Errichtung einer Füllgrube
15	1916		Errichtung der Füllgrube
16	1917		Errichtung gemeinsamer Arbeit durch die Feuerstellen und Füllgrube für die Arbeit (Antrag des Ortsvorstehers der freien Gewerkschaften für)

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß Gegenstand
16			Wenn der Grundstücksbesitzer vertritt und im Grundeigentum sowie die aufgestellten Grundstücke eingetragene ist, wird dem Kittel eine entsprechende von 100 Mark bewilligt.
			Durch Bekanntgabe der Gesetze der Gewerkschaften der Mayerle-Wiese für den 27. d. M. im Gewerkschafts-Beschluss einer Fläche der Mayerle-Wiese (ein Brand) für die Zeit bis 1.3. 1920 zum Grund der Errichtung einer Füllgrube, beschließt der Rat einstimmig: Der erwähnte Grund kann nicht fortgegeben werden, sondern nimmt die fragliche Fläche, welche unversichert ist, und es dem Rat nicht möglich ist, in dieser Füllgrube einzugreifen, und somit ein Bedürfnis zur Errichtung einer Füllgrube nicht besteht.
			Durch Bekanntgabe der Errichtung der Füllgrube hat der Rat 27. d. M. beschließt der Rat mit allen gegen eine Stimme, die Füllgrube innerhalb des Grundstücks Hoffmann und Sohn nach Maßgabe der erwähnten Errichtung durch Feuerstellen (gemeinsamen Arbeit, Errichtung zu lassen).
			Der Rat beschließt in seiner Sitzung mit allen gegen 3 Stimmen folgendes: Der Ortsvorsteher des Ortsvorstehers der freien Gewerkschaften vom 19. 11. 1915 werden bekanntgegeben. - Dem Rat hat nach § 14 der Feuerstellen-Errichtungsordnung keine Befugnis zu, den Feuerstellen die ihnen gesetzlich zugehörige Arbeit errichtung ganz oder teilweise zu verweigern. Für die Errichtung Füllgruben sind Mittel der Rat zu gewähren, ist der Rat nicht in der Lage.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
20	1916		Leichen des Gefangenen von Groben
21	7		Waffenleitung
22	1914		Magazin
23	1915		Bestandsgang des Gewehrs des f. d. d. Gegenstand

[illegible]

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
29			Gefäß zur Untersuchung zur Wiederherstellung
30	1928		Bestimmung des pol. Hauptmanns Georg Kirsch zum pol. Hauptmann
31	1928		Bestimmung des pol. Hauptmanns Alfred Reichler zum stellvertretenden, dienstverpflichteten Gemeindevorstand beim Reichsausschuß

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Beschluß
			Gefäß muß mit den gleichen Gründen von der künftigen Verwaltung des Amtes abgelehnt werden. Die Stadtgemeinde muß alle Aufwendungen machen, um ihren Ansprüchen gegenüber ihren Gläubigern die Deckung der künftigen Landesbankkredit nachzukommen. Dem Polizeihauptmann Georg Kirsch wird gemäß § 8 der Verordnung für die Gemeindebeamten beim Reichsausschuß vom 4. 11. 1916 die Beförderung zur Hauptmannschaft mit der Beförderung zum Hauptmann. Der Polizeihauptmann Georg Kirsch wird mit Rücksicht auf seine zurückgelegte 16 jährige Polizeidienstzeit für seine Person ab 1. September 1915 an von Gränge II der St. C. nach Gränge I zum Polizeihauptmann befördert. Ein St. C. Alter werden nicht festgesetzt. Ab 1. Aug. 1915 = Gr. I = 1200 Mk. = St. C. v. 1. 4. 14. Ab 1. 4. 1926 = Gr. II = 1350 Mk. = " " v. 1. 4. 14. Dem Gefolge auf unbedingte Aufstellung gemäß art. 34 Abs. III der St. C. in der Fassung des art. 3 des St. C. vom 14. Juli 1916 kann grundsätzlich auf Ablauf eines beim Reichsausschuß zurückgelegten 16 jährigen Dienstes aufgegeben werden. Der nichtverpflichtete Beamte, stellvertretender Alfred Reichler geboren am 3. November 1914 zu Halpeltstein wird am 4. November 1915 zum stellvertretenden, dienstverpflichteten Gemeindevorstand

115 1/2

Akt

der

kgl. Ursulinerfonds-Administration

Neuburg a. D.

Betreff:

*Hypothekendarlehen für Herrn Bee
Zimmernann in Neuburg 281 1/2
mit Stammer Hof, 281 1/2*

*2500 A.
5500 A.
8000 A.*

gle. 281 1/2

Neuburg a. D. 281 1/2